

dbc) Verkehrspolitische Zielsetzungen

Eine Lenkungsabgabe, die verkehrspolitische Zielsetzungen anvisiert, stellt die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe dar.¹²⁶ Sie wird nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges und den gefahrenen Kilometern bemessen. Sie kann zusätzlich emissions- und verbrauchsabhängig erhoben werden.¹²⁷ Die Regierung hält es in ihrem Bericht und Antrag an den Landtag für «sinnvoll, das Verursacherprinzip und den Grundsatz der Kostenwahrheit im Bereich des Schwerverkehrs umzusetzen und Anreize für erwünschte verkehrslenkende und effizienzsteigernde Verhaltensweisen zu setzen».¹²⁸

Die Frage nach der Rechtsnatur ist nicht einfach zu beantworten. Es gibt Gründe, die für eine Kausalabgabe sprechen, aber auch solche, die eine Behandlung der LSVA als Steuer rechtfertigen. Art. 2 SVAG bringt die Abgabe in Bezug auf die Benützung der öffentlichen Strassen, die der Staat als Gegenleistung zur Verfügung stellt. Demnach könnte die LSVA als Kausalabgabe qualifiziert werden.¹²⁹ Auch das in Art. 10 SVAG enthaltene Kostendeckungsprinzip spricht für den Charakter einer Kausalabgabe.

Den Steuern ist eigen, dass sie gegenleistungslos geschuldet sind. Sie haben keine dem Abgabepflichtigen zurechenbare Gegenleistung des Staates zur Voraussetzung. Gegenüber der LSVA kann man zwar einwenden, die Gegenleistung bestehe im Zurverfügungstellen der öffentlichen Strassen. Zweck der LSVA ist aber, nicht nur die Wegekosten,

126 Gemäss Art. 1 Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein erheben das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft auf ihrem Gebiet eine gemeinsame leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Zum schweizerischen SVAG siehe Beusch, S. 208 ff.

127 Art. 9 und 11 SVAG. Nach Art. 10 Abs. 1 soll der Ertrag der Abgabe die ungedeckten Wegekosten und die Kosten zulasten der Allgemeinheit abdecken. Diesem Gesetz (SVAG) liegt der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein mit seiner Ausführungsvereinbarung zugrunde, wonach das Fürstentum Liechtenstein die materiellen Vorschriften der schweizerischen Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe in sein Landesrecht übernimmt.

128 Bericht und Antrag der Regierung vom 9. Mai 2000 an den Landtag betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, Nr. 46/2000, S. 7.

129 So Vallender/Jacobs, S. 181, die von einer «Lenkungskausalabgabe» sprechen; so auch Beusch, S. 217.